

**Kooperationsvereinbarung
zwischen**

Schule: Evangelische Werkschule Milkau Tel.: 03737/ 459 30 - 0
Schönfelder Str. 21
09306 Erlau OT Milkau

und

Praxisträger:

Name des Schülers: Klasse:

Präambel

- (1) Für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit arbeitet die Schule eng mit verschiedenen Firmen, Institutionen und gesellschaftlichen Einrichtungen der Region zusammen.
- (2) Der Praxisträger öffnet seine Arbeitsstätte, um dem Schüler der Schule Einblick in die berufliche Praxis zu geben. Der Schüler nimmt an Praxistagen aktiv am Berufsalltag teil.¹
- (3) Theoretisches Wissen und handwerkliche Fertigkeiten, welche der Schüler in der Schule erworben hat, werden an den Praxistagen vertieft und im praktischen Arbeiten umgesetzt.
- (4) Dem Schüler wird durch das Kennenlernen der Berufs- und Arbeitswelt ermöglicht, sich entsprechend seinen individuellen Neigungen und Fähigkeiten beruflich zu orientieren.
- (5) Das Betriebspraktikum ist eine Schulpflichtveranstaltung, welches kein Arbeitsverhältnis im üblichen Sinne begründet und auf welches demzufolge auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften für Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse nicht zutreffen.

§ 1

Für die Dauer des Praktikums unterliegt der Schüler automatisch der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2

Es entstehen gegenseitig keine Vergütungsansprüche. Der Praxisträger ist dazu eingeladen, die von der Schule geleistete Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne von alltagsorientiertem und lebensweltnahem Handeln finanziell durch eine Spende an den Trägerverein zu unterstützen.

¹Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen (VwV-Betriebspraktika) vom 13. Juli 2000, veröffentlicht im „Mitteilungsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus“ Nr. 8/2000, S. 146, sind in den allgemein bildenden Schulen des Freistaates Sachsen jährlich Betriebspraktika für Schüler durchzuführen.

§ 3

Das Praktikum wird unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes durchgeführt, die tägliche Arbeitszeit beträgt minimal 5 und maximal 7 Stunden.

Nähere Regelungen zu einzelnen Praktika (Kontaktdaten Schüler, Termine, Pflichten etc.) werden durch die Schule in einem Informationsblatt ausgegeben.

Eine Kopie erhält der Praxispartner zur Information.

§ 4

Pflichten der Schule:

1. Bereitstellen eines Arbeitswelt-Managers als Ansprechpartner für Praxisträger und Schüler (siehe unten)
2. Einweisen der Schüler in den allgemeinen Arbeitsschutz
3. Erteilen von theoretischen Arbeitsaufträgen an den Schüler
4. Bereitstellen notwendiger Arbeitsschutzbekleidung (in Absprache mit dem Betrieb)

§ 5

Pflichten des Praxisträgers:

1. Benennung eines Praktikumsbeauftragten des Betriebes (s.u.)
2. Einweisung des Praktikanten in Betriebsordnung und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
3. Ausstattung des Praktikanten mit branchenüblicher Kleidung
4. Unterstützung des Praktikanten beim Bewältigen der von der Schule gestellten theoretischen Aufgaben
5. Auswertung des Praktikums entsprechend der von der Schule vorgefertigten Praktikumeinschätzung

§ 6

Pflichten des Praktikanten:

Neben der verbindlichen Teilnahme, dem Verhalten entsprechend der Anweisungen des Praxispartners und der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften werden weitere zu erfüllende Aufgabenstellungen im Informationsblatt zum Praktikum beschrieben.

§ 7

Schulische Praxisbetreuung/ Praxisberaterin:

Praktikumsbeauftragter (Praxisträger):

Für die Zusammenarbeit sichern sich beide Seiten ein konstruktives Miteinander zu. Auftretende Probleme sollen zeitnah offen angesprochen und zwischen den Ansprechpartnern geklärt werden.

§ 8

Die Vereinbarung wird befristet für den Zeitraum vom _____ abgeschlossen.

Schulleiterin

Schulische Praxisbetreuung

Datum, Unterschriften, Stempel – Schule

Datum, Unterschrift, Stempel – Praxisträger

Verteiler: Original > Praxispartner, Kopie > Schule